

geprüft; bei unzureichenden Ergebnissen ist nach dem Ermessen des Ausschusses die Prüfung auf die Methode weiterer Unterrichtsfächer auszudehnen.

§ 10.

Ueber den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Verhandlung geführt. Die Teilergebnisse werden unter Anwendung der Urteile „sehr „gut“, gut“, genügend“, „nicht genügend“ festgestellt.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist.

Eine Zusammenfassung der Einzelurteile in ein Gesamturteil findet nicht statt. Es ist nur ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Prüfung für „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erklären ist. Dieser Beschluß ist dem Lehrer sofort nach Abschluß des Prüfungsgeschäftes zu eröffnen.

Die Verhandlungsniederschrift ist durch den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster B. Er soll berechtigt sein, sich Einzelurteile zu erbitten; in diesem Falle kann dem Zeugnisse eine Anlage beigegeben werden, welche die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erteilten Urteile enthält.

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 11.

Die Prüfung darf einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Landesregierung statthaft.

§ 12.

Lehrerinnen, einschließlich seminaristisch gebildeter Lehrerinnen an höheren Schulen, die noch nicht fest angestellt sind, werden nach denselben Bedingungen und Vorschriften geprüft.

Vorstehende Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 5. Dezember 1903, betreffend die Prüfung der Volksschullehrer vor der ersten definitiven Anstellung, mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Ingleichen werden die Ministerialverfügung von demselben Tage, betreffend die Prüfung der Lehrer an den oberen Klassen der Mittelschulen und der Rektoren,